

# 2020 JAHRESBERICHT

## SICHERSTELLUNG VON DATENSCHUTZRECHTEN IN EINER SICH VERÄNDERNDEN WELT ZUSAMMENFASSUNG



# SICHERSTELLUNG VON DATENSCHUTZRECHTEN IN EINER SICH VERÄNDERNDEN WELT



Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) ist ein durch die [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) errichtetes unabhängiges europäisches Gremium, das eine einheitliche Anwendung der Datenschutzvorschriften im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sicherstellen möchte. Zur Erreichung dieses Ziels fördert der EDSA die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und erlässt allgemeine, EWR-weite Leitlinien für die Auslegung und Anwendung der Datenschutzvorschriften.

Der EDSA setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern der nationalen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zusammen. Die Europäische Kommission und – in Bezug auf DSGVO-Angelegenheiten – die Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation sind berechtigt, an den Tätigkeiten und Sitzungen des EDSA teilzunehmen, haben allerdings kein Stimmrecht. Die Aufsichtsbehörden der EWR-Länder (Island, Lichtenstein und Norwegen) sind ebenfalls Mitglieder ohne Stimmrecht. Der EDSA hat seinen Sitz in Brüssel.

Der EDSA verfügt über ein [Sekretariat](#), das vom EDSB bereitgestellt wird. Die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen dem EDSA und dem EDSB sind in einer [Vereinbarung](#) festgelegt.

## 1. WICHTIGSTE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2020

### 1.1. Beitrag des EDSA zur Evaluierung der DSGVO

Im Februar 2020 haben der EDSA und die nationalen Aufsichtsbehörden, wie in Artikel 97 DSGVO vorgesehen, zu der von der Kommission durchgeführten [Bewertung und Überprüfung der DSGVO](#) beigetragen.

Der EDSA ist der Ansicht, dass die DSGVO den Datenschutz als Grundrecht gestärkt und zu einer einheitlichen Auslegung der Datenschutzgrundsätze beigetragen hat. Die Rechte der betroffenen Personen sind gestärkt worden, und die

betroffenen Personen sind sich zunehmend der Möglichkeiten bewusst, wie sie ihre Datenschutzrechte ausüben können. Die DSGVO trägt auch zu einer besseren globalen Sichtbarkeit des in der EU geltenden rechtlichen Rahmens bei und besitzt außerhalb der EU Vorbildcharakter. In seinem Bericht stellt der EDSA fest, dass er der Meinung ist, dass die Anwendung der DSGVO erfolgreich war, räumt aber ein, dass noch einige Herausforderungen bestehen. Zum Beispiel sind unzureichende Ressourcen für die Aufsichtsbehörden immer noch ein Problem, ebenso wie noch bestehende Inkonsistenzen zwischen den nationalen Verfahren, die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden haben.

Trotz dieser Herausforderungen ist der EDSA überzeugt, dass die laufende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden die Entwicklung einer gemeinsamen Datenschutzkultur vereinfachen und zu einheitlichen Verfahren führen wird.

Eine Überarbeitung der DSGVO hält der EDSA für verfrüht.

## 1.2. Fragen im Zusammenhang mit den infolge der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen

Während der COVID-19-Pandemie nahmen die EWR-Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Überwachung, Eindämmung und Abmilderung der Ausbreitung des Virus auf. Viele dieser Maßnahmen beinhalteten auch die Verarbeitung personenbezogener Daten (beispielsweise mittels Anwendungen zur Kontaktnachverfolgung), den Rückgriff auf Standortdaten oder die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken. Der EDSA stellte [Orientierungshilfen](#) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bereit. Zudem beantwortete der EDSA während dieses Zeitraums Anfragen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments bezüglich weiterer Klarstellungen zu COVID-19-bezogenen Fragen.

## 1.3. Internationale Übermittlungen personenbezogener Daten nach dem „Schrems II“-Urteil

Am 16. Juli 2020 erging das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der [Rechtssache C-311/18 \(„Schrems II“\)](#). Der EuGH untersuchte zwei Mechanismen, die die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem EWR in Nicht-EWR-Länder (Drittländer) ermöglichen: Das EU-US-Datenschutzschild und Standardvertragsklauseln. Der EuGH erklärte den Angemessenheitsbeschluss, der dem EU-US-Datenschutzschild zugrunde liegt, für ungültig und machte letzteren somit als Übermittlungsmechanismus unwirksam. Er entschied zudem, dass der Beschluss 2010/87 der Europäischen Kommission über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach wie vor gültig ist und dass für internationale Datenübermittlungen somit weiterhin auf Standardvertragsklauseln zurückgegriffen werden kann. Bedingung hierfür ist gleichwohl, dass der Datenexporteur (erforderlichenfalls mithilfe des Datenimporteurs vor der Übermittlung) das bei der Übermittlung bestehende Schutzniveau unter Berücksichtigung der Standardvertragsklauseln und der einschlägigen Bestimmungen der Rechtsordnung des Landes des Datenimporteurs über den Zugang der öffentlichen Behörden des Drittlands zu den Daten bewertet. Bei dieser Bewertung sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 45 Absatz 2 DSGVO in nicht erschöpfender Weise festgelegt sind.

Das Urteil hat weitreichende Auswirkungen auf Einrichtungen mit Sitz im EWR, die diese Mechanismen nutzen, um Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA und andere Drittländer zu ermöglichen. Der EDSA hat zu dem Urteil und seiner Umsetzung mehrere einschlägige Leitfäden erstellt, darunter eine Liste mit [häufig gestellten Fragen](#) und [Empfehlungen](#).

## 1.4. Erste bindende Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 65 DSGVO

Am 9. November 2020 verabschiedete der EDSA seine erste [Streitbeilegungsentscheidung](#) auf der Grundlage von Artikel 65 DSGVO. Die bindende Entscheidung betraf die Streitigkeit, die entstanden war, als die irische Aufsichtsbehörde in ihrer Funktion als federführende Aufsichtsbehörde einen Beschlussentwurf bezüglich der Twitter International Company vorlegte und daraufhin einige betroffene Aufsichtsbehörden maßgebliche und begründete Einsprüche gegen den Beschlussentwurf erhoben.

## 2. TÄTIGKEITEN DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZAUSSCHUSSES IM JAHR 2020

Der EDSA nahm im Jahr 2020 10 [Leitlinien](#) zu Themen wie den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ an, außerdem Leitlinien zur gezielten Ansprache von Nutzern sozialer Medien sowie drei weitere Leitlinien, die nach einer öffentlichen Konsultation angenommen wurden. Der EDSA gab zudem zwei [Empfehlungen](#) ab.

Der EDSA beaufsichtigte ferner Verfahren im Zusammenhang mit Kohärenzmaßnahmen, um diesen Prozess klarer zu gestalten und seine Effizienz für die Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Des Weiteren gab der EDSA im Jahr 2020 insgesamt 32 [Stellungnahmen](#) nach Artikel 64 DSGVO ab. Die meisten dieser Stellungnahmen bezogen sich auf Entwürfe von Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die



Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln oder an eine Zertifizierungsstelle oder auf verbindliche interne Datenschutzvorschriften der Verantwortlichen verschiedener Unternehmen.

## 3. TÄTIGKEITEN DER AUFSICHTSBEHÖRDEN IM JAHR 2020

Die nationalen Aufsichtsbehörden sind unabhängige Behörden, die die Anwendung des Datenschutzrechts überwachen. Sie spielen eine zentrale Rolle bei der Wahrung der Datenschutzrechte des Einzelnen. Zu diesem Zweck können sie von ihren Abhilfebefugnissen Gebrauch machen.

Auf der Website des EDSA ist eine Auswahl von [Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden](#) zur Durchsetzung der DSGVO auf nationaler Ebene angeführt.

Der EDSA hat auf seiner Website ein [Verzeichnis](#) von Entscheidungen der nationaler Aufsichtsbehörden veröffentlicht, die von den nationalen Aufsichtsbehörden gemäß dem Kooperationsverfahren nach Artikel 60 DSGVO erlassen wurden.

### 3.1. Grenzübergreifende Zusammenarbeit

Die DSGVO sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden des EWR eng zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass die DSGVO einheitlich angewandt wird und die Datenschutzrechte des Einzelnen im ganzen EWR einheitlich geschützt werden. Eine Aufgabe der Aufsichtsbehörden besteht darin, die Entscheidungsfindung in Datenschutzfällen mit grenzüberschreitender Dimension zu koordinieren.

Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2020 gab es 628 grenzüberschreitende Fälle. Davon gingen 461 auf eine Beschwerde zurück, und 167 hatten andere Ursachen wie Untersuchungen, rechtliche Pflichten und/oder Medienberichte.

Das One-Stop-Shop-Verfahren erfordert eine Kooperation zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden. Die federführende Aufsichtsbehörde leitet die Untersuchung, wirkt auf eine koordinierte Entscheidung über den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter hin und spielt eine Schlüsselrolle dabei, einen Konsens zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden herbeizuführen. Zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020 wurden insgesamt 203 Beschlusssentwürfe vorgelegt, aus denen 93 [endgültige Beschlüsse](#) hervorgingen, die im öffentlichen Register der Beschlüsse veröffentlicht wurden.

Nach dem Verfahren der gegenseitigen Amtshilfe können Aufsichtsbehörden einander um Informationen oder andere Maßnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit ersuchen, darunter vorherige Genehmigungen und Untersuchungen. Zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020 leiteten die Aufsichtsbehörden 246 förmliche und 2258 informelle Amtshilfeverfahren ein. Das Verfahren der gegenseitigen Amtshilfe wird von den Aufsichtsbehörden auch dazu verwendet, die zuständige Aufsichtsbehörde zu ersuchen, bei ihnen eingegangene Beschwerden zu bearbeiten, die sich nicht auf die grenzübergreifende Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO beziehen.

#### 4. KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND TRANSPARENZ

Während der COVID-19-Pandemie beantwortete der EDSA auch Anfragen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments bezüglich weiterer Klarstellungen zu COVID-19-bezogenen Fragen. Der EDSA organisierte eine Veranstaltung für Interessenvertreter zu dem Begriff „berechtigtes Interesse“, um im Hinblick auf die Ausarbeitung künftiger Leitlinien Beiträge und Meinungen zu diesem spezifischen Thema einzuholen.

Im Nachgang zur vorläufigen Annahme von Leitlinien führt der EDSA jeweils öffentliche Konsultationen durch, um sowohl den Interessenvertretern als auch den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zu geben, eigene Beiträge zu leisten, die dann während der anschließenden Ausarbeitung berücksichtigt werden. Im Jahr 2020 hat der EDSA sieben derartige Konsultationen eingeleitet und abgeschlossen.

Bereits im dritten Jahr in Folge hat der EDSA im Rahmen der jährlichen Überprüfung seiner Tätigkeiten gemäß Artikel 71 Absatz 2 DSGVO eine Umfrage durchgeführt. Die betreffenden Fragen konzentrierten sich auf die Arbeit und die Ergebnisse des EDSA im Jahr 2020, insbesondere auf seine Leitlinien und Empfehlungen, um in Erfahrung zu bringen, inwieweit die Interessenvertreter die vom Ausschuss angebotene Hilfestellung bei der Auslegung der Bestimmungen der DSGVO für hilfreich halten, und um zu ermitteln, wie Einzelpersonen und Organisationen noch besser beim Datenschutz unterstützt werden können.

#### 5. STRATEGIE UND ZIELE FÜR 2021

Der EDSA nahm seine [Strategie für den Zeitraum 2021-2023](#) an, in der die vier Hauptsäulen seiner strategischen Ziele sowie je Säule drei Schlüsselaktionen zur Unterstützung der Umsetzung dieser Ziele festgelegt sind. Anfang 2021 hat der EDSA sein zweijähriges Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2021-2022 gemäß Artikel 29 seiner Geschäftsordnung angenommen. Das [Arbeitsprogramm](#) folgt den Prioritäten der Strategie des EDSA für die Jahre 2021-2023 und dient der praktischen Umsetzung der strategischen Ziele des EDSA.

# Kontakt Daten

## Postanschrift

Rue Wiertz 60, B-1047 Brussels

## Hausanschrift

Rue Montoyer 30, 1000 Brüssel, Belgien